

Synopsis zur Änderung der ÖRV

Ursprüngliche Fassung	Neufassung
<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule</p>
<p>Aufgrund der Beschlüsse</p> <p>der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 7.3.1978 des Rates der Stadt Haltern vom 9.3.1978 und des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 8.3.1978</p> <p>treffen die genannten Gemeinden gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 26.4.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV NW S. 514 / SGV NW 202) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.7.1974 (GV NW S. 769 / SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>	<p>Aufgrund der Beschlüsse</p> <p>der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 7.3.1978, des Rates der Stadt Haltern am See vom 9.3.1978 und des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 8.3.1978</p> <p>sowie aufgrund der Beschlüsse</p> <p>der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom xx.xx.202x, des Rates der Stadt Haltern am See vom xx.xx.202x und des Rates der Gemeinde Havixbeck vom xx.xx.202x</p> <p>wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 22.06.1978, in der zurzeit geltenden Fassung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 26.4.1961 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und in Ausführung des § 11 des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390) abgeändert und wie folgt neu gefasst:</p>

§ 1

Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern und Havixbeck nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.7.1974 (GV NW S. 769 / SGV NW 223) bestehenden kommunalen Aufgaben ab 1.1.1978 gemeinsam wahr.

§ 2

Übertragung zur Erfüllung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Dülmen, eine Volkshochschule (VHS) nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu errichten und zu unterhalten, die für die Stadt Haltern und für die Gemeinde Havixbeck die nach dem 1. WbG bestehenden kommunalen Aufgaben erfüllt.

§ 3

Träger und Name der Volkshochschule

(1) Träger der Volkshochschule (VHS) ist die Stadt Dülmen

(2) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Dülmen – Haltern – Havixbeck“.

§ 4

Satzungen für die VHS

(1) Die Stadt Dülmen wird von der Stadt Haltern und der Gemeinde Havixbeck ermächtigt, Satzungen für die Benutzung der VHS und für die Gebührenregelung zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten.

(2) Die Stadt Dülmen wird für den Betrieb der VHS eine Satzung erlassen (§§ 4, 17 1. WbG).

§ 1

Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck nehmen die nach Weiterbildungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) bestehenden kommunalen Aufgaben seit dem 1.1.1978 gemeinsam wahr.

§ 2

Übertragung zur Erfüllung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Dülmen, die errichtete Volkshochschule (VHS), die für die Stadt Haltern am See und für die Gemeinde Havixbeck die nach dem WbG NRW bestehenden kommunalen Aufgaben erfüllt, nach Maßgabe des WbG NRW weiter zu betreiben und zu unterhalten.

§ 3

Trägerin und Name der Volkshochschule

(1) Trägerin der Volkshochschule (VHS) ist die Stadt Dülmen.

(2) Die Volkshochschule führt nunmehr den Namen „Volkshochschule Dülmen – Haltern am See – Havixbeck“.

§ 4

Satzungen für die VHS

(1) Die Stadt Dülmen wird von der Stadt Haltern am See und der Gemeinde Havixbeck ermächtigt, Satzungen für die Benutzung der VHS und für die Gebührenregelung bzw. alternativ Regelungen für eine Entgeltordnung zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten (§ 25 Abs. 1 GkG NRW).

§ 5

Zuständigkeit und Mitwirkung

(1) Die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Volkshochschule der Stadt Dülmen werden in einer Satzung gem. §§ 4, 17 1. WbG im einzelnen festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen entscheidet über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht übertragen sind.

(3) Zur Gewährleistung eines weitgehenden Mitwirkungsrechts bilden die beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen VHS-Ausschuß. Der VHS-Ausschuß besteht aus

4 stimmberechtigten Vertretern der Stadt Dülmen,
4 stimmberechtigten Vertretern der Stadt Haltern und
1 stimmberechtigten Vertreter der Gemeinde Havixbeck.

Die Vertreter der beteiligten Gemeinden sowie für den Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter werden von den Gemeinden persönlich benannt. Sie müssen Mitglieder des Rates der beteiligten Städte bzw. der Gemeinde sein.

Außerdem können die Hauptverwaltungsbeamten an den Sitzungen des VHS-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Stadt Dülmen wird die für den Betrieb der VHS erforderliche Satzung erlassen bzw. beibehalten (§§ 4 Abs. 3, 15 Abs. 2 Nr. 10 WbG NRW).

§ 5

Zuständigkeit und Mitwirkung

(1) Die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Volkshochschule der Stadt Dülmen werden in der vorgenannten Satzung im Einzelnen festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen entscheidet über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht übertragen sind.

(3) Zur Gewährleistung eines weitgehenden Mitwirkungsrechts bilden die beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen VHS-Ausschuss. Der VHS-Ausschuss besteht aus

4 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Dülmen,
4 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Haltern am See und
1 stimmberechtigte(n) Vertreter(in) der Gemeinde Havixbeck.

Die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Gemeinden sowie für den Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Gemeinden namentlich benannt. Sie müssen Mitglieder des Rates der beteiligten Städte bzw. der Gemeinde sein.

Außerdem können die Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. Hauptverwaltungsbeamten bzw. deren Vertreter/innen an den Sitzungen des VHS-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Für das Verfahren im VHS-Ausschuß gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) sowie ergänzend die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der VHS-Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Angelegenheiten der Volkshochschule.
2. Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
3. Mitwirkung bei der Einrichtung und Besetzung von Stellen für hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter (einschl. Leiter). Für die Besetzung der Stelle des hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiters für die Zweigstelle in Haltern gem. § 6 (2) dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen der Stadt Haltern erforderlich.
4. Mitwirkung (Vorberatung) bei dem Erlass von Satzungen gem. § 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und sonstigen grundsätzlichen Regelungen.

§ 6

Gleichmäßige Versorgung, Zweigstellen

(1) Die Stadt Dülmen verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in allen beteiligten Gemeinden und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung das Angebot der VHS vielfältig zu gestalten und die Arbeit im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren.

Für das Verfahren im VHS-Ausschuß gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) sowie ergänzend die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Der VHS-Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Angelegenheiten der Volkshochschule.
2. Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
3. Mitwirkung bei der Einrichtung von Stellen für hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschl. Leiter/in). Für die Besetzung der Stelle des hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiters für die VHS-Zweigstelle in Haltern am See gem. § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen der Stadt Haltern am See erforderlich.
4. Mitwirkung (Vorberatung) bei dem Erlass von Satzungen oder anderen Regelungen gem. § 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und sonstigen grundsätzlichen Regelungen.

§ 6

Gleichmäßige Versorgung, Zweigstellen

(1) Die Stadt Dülmen verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in allen beteiligten Gemeinden und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung das Angebot der VHS vielfältig zu gestalten und die Arbeit im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren.

Die Stadt Haltern und die Gemeinde Havixbeck verpflichten sich, der VHS die für die Planung, Organisation und Durchführung von VHS-Veranstaltungen in diesen Gemeinden notwendige organisatorische und verwaltungs-technische Unterstützung zu gewähren.

- (2) Die VHS Dülmen unterhält eine Zweigstelle (mit Sprechstunden) in Haltern, die möglichst von einem hauptamtlichen / hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter betreut wird.

§ 7

Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe des Arbeitsprogramms in den Bereichen der Stadt Haltern und der Gemeinde Havixbeck erforderlichen Räumlichkeiten für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden der VHS von der Stadt Haltern und der Gemeinde Havixbeck zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kosten der fachgerechten Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten einschl. der persönlichen und sachlichen Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung werden von der Gemeinde getragen, in der sich die Räumlichkeiten befinden.
- (3) Die Gesamtkosten für die Planung, Organisation und Durchführung der VHS-Veranstaltungen sowie die Kosten der zentralen Geschäftsführung in der Stadtverwaltung Dülmen werden durch Zuschüsse des Landes NW (1. WbG), durch Teilnehmerentgelte und durch Eigenleistung der beteiligten Gemeinden finanziert. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung dieser Kosten sind die Ergebnisse der Haushaltsrechnung der Stadt Dülmen für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (4) Die nach Abzug der Landeszuschüsse und Teilnehmerentgelte verbleibenden Nettokosten werden von den beteiligten Gemein-

Die Stadt Haltern am See und die Gemeinde Havixbeck verpflichten sich, der VHS die für die Planung, Organisation und Durchführung von VHS-Veranstaltungen in diesen Gemeinden notwendige organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung zu gewähren.

- (2) Die VHS unterhält eine Zweigstelle (mit Sprechstunden) in Haltern am See, die möglichst von pädagogischem Personal betreut wird.

§ 7

Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe des Arbeitsprogramms in den Bereichen der Stadt Haltern am See und der Gemeinde Havixbeck erforderlichen Räumlichkeiten für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden der VHS von der Stadt Haltern am See und der Gemeinde Havixbeck zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kosten der fachgerechten Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten einschl. der persönlichen und sachlichen Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung werden von der Gemeinde getragen, in der sich die Räumlichkeiten befinden.
- (3) Die Gesamtkosten für die Planung, Organisation und Durchführung der VHS-Veranstaltungen sowie die Kosten der zentralen Geschäftsführung in der Stadtverwaltung Dülmen werden durch Zuschüsse des Landes NRW (§§ 15 ff. WbG NRW), durch Teilnehmerentgelte und durch Eigenleistung der beteiligten Gemeinden finanziert. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung dieser Kosten sind die Ergebnisse der Haushaltsrechnung der Stadt Dülmen für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (4) Die nach Abzug der Landeszuschüsse, Teilnehmerentgelte und sonstigen Erträge verbleibenden Nettokosten werden von den be-

den getragen. Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Verhältnis der in der einzelnen Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen (Unterrichtsstunden) zu den Gesamtveranstaltungen berechnet. Die vorstehende Regelung ist nach Ablauf von 3 Jahren zu überprüfen.

(5) Dieser Anteilsbetrag ist die nach § 23 (4) KAG zu leistende Entschädigung und wird jährlich nach Vorlage der Haushaltsrechnung durch die Stadt Dülmen festgesetzt.

Auf die zu erwartende Entschädigung leisten die Gemeinden Stadt Haltern und Havixbeck halbjährlich zum 1.6. und 1.12. eines Jahres angemessene Abschlagszahlungen an die Stadt Dülmen. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der Haushaltsansätze berechnet.

(6) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauten eines für die Volkshochschule in Dülmen, Haltern oder Havixbeck zweckbestimmten Gebäudes, so treffen die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden eine besondere Vereinbarung über die Aufbringung der erforderlichen Eigenbeteiligung und des Schuldendienstes.

§ 8

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den beteiligten Gemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Im Falle einer Kündigung gem. Abs. 1 wird die Stadt Haltern den gem. § 5 (4) Ziffer 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 (2) dieser Vereinbarung für die Zweigstelle Haltern eingestellten hauptamtlichen / hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter – soweit dieser einverstanden ist – in ihren Dienst übernehmen.

teiligten Gemeinden getragen (Defizitausgleich). Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil am Defizitausgleich wird nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden jeweils am 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres lebenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß den aktuellen Daten des Landesbetrieb IT.NRW zur Einwohnerzahl berechnet.

(5) Dieser Anteilsbetrag ist die nach § 23 Abs. 4 GkG NRW zu leistende Entschädigung und wird jährlich nach Vorlage der Haushaltsrechnung durch die Stadt Dülmen festgesetzt.

Auf die zu erwartende Entschädigung leisten die Gemeinden Stadt Haltern am See und Havixbeck jährlich eine angemessene Abschlagszahlung an die Stadt Dülmen. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der Haushaltsansätze berechnet.

(6) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauten eines für die Volkshochschule in Dülmen, Haltern am See oder Havixbeck zweckbestimmten Gebäudes, so treffen die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden eine besondere Vereinbarung über die Aufbringung der erforderlichen Eigenbeteiligung und des Schuldendienstes.

§ 8

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den beteiligten Gemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Im Falle einer Kündigung gem. Abs. 1 wird die Stadt Haltern am See gem. § 5 Abs. 4 Ziffer 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung für die Zweigstelle Haltern am See eingestelltes Personal – soweit dieses einverstanden ist – in ihren Dienst übernehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Stadt Dülmen:
Dülmen, 30. März 1978

Für die Stadt Haltern:
Haltern, 10.4.1978

gez. gez.
 gez.

gez.

(Dr. Lemmen) (Bockey)
 (Holzschneider)
Stadtdirektor Stadtoberamtsrat
 Erster Beigeordneter

(Witte)

Stadtdirektor

Für die Gemeinde Havixbeck
Havixbeck, den 17.4.1978

gez.

Gemeindedirektor

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Stadt Dülmen:
Dülmen, den ...

Für die Stadt Haltern am See:
Haltern am See, den ...

Für die Gemeinde Havixbeck
Havixbeck, den ...